

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Klassische Philologie/Gräzistik“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 10. Februar 2009**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-07.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studiendauer.....	3
§ 32 Ziele des Studiums	3
§ 33 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 34 Struktur des Studienganges	4
§ 35 Module in Haupt und Nebenfach	5
§ 36 Grundlagen- und Orientierungsprüfung	7
§ 37 Bachelorarbeit	8
§ 38 In-Kraft-Treten	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang „Klassische Philologie/Gräzistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und für das Haupt- und Nebenfach „Klassische Philologie/Gräzistik“ im Rahmen anderer Bachelorstudiengänge gemäß jeweiliger Studien- und Fachprüfungsordnung.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

Die Fachvertreter und Fachvertreterinnen der Fächer „Klassische Philologie“ bilden den Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang.

§ 31 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32 Ziele des Studiums

- (1) ¹Das Studium des Hauptfachs und des Nebenfachs „Klassische Philologie/Gräzistik“ vermittelt grundlegende Kenntnisse in den Bereichen der altgriechischen Sprache, der altgriechischen Literaturwissenschaft und des altertumswissenschaftlichen

Kulturwissens; im Nebenfach „Klassische Philologie/Gräzistik (Schwerpunkt Kultur)“ werden grundlegende Kenntnisse in den Bereichen der altgriechischen Literaturwissenschaft und des altertumswissenschaftlichen Kulturwissens vermittelt. ²Das Fachstudium befähigt ferner dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden.

- (2) Das Fachstudium wird durch das Studium Generale ergänzt, das auch dazu genutzt werden kann, um übergreifende berufspraktische, didaktische und zusätzliche sprachliche Fähigkeiten zu erwerben (z.B. für den Erwerb des Latinums).
- (3) Das Studium im Hauptfach führt zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang „Klassische Philologie/Gräzistik“, sofern die Bachelorarbeit in diesem Fach angefertigt wird.

§ 33 Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen in einem Bachelorstudiengang mit dem Fach „Klassische Philologie/Gräzistik“ setzt das Latinum voraus. ²Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

§ 34 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Baccalaureus Artium“ bzw. „Baccalaurea Artium“ im Fach „Klassische Philologie/Gräzistik“ sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit.
- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. ²Hierzu stellt das Fach „Klassische Philologie/Gräzistik“ gemäß seinen kapazitären Möglichkeiten Modulblöcke im Umfang von 30, 45 und 75 ECTS-Punkten bereit.
- (3) Grundsätzlich kann zwischen zwei Varianten gewählt werden:
 - a) Zwei Hauptfächer: Klassische Philologie/Gräzistik mit 75 ECTS-Punkten sowie ein weiteres Fach ebenfalls mit 75 ECTS-Punkten, hinzu kommen die Bachelor-

arbeit (12 ECTS-Punkte) in einem der beiden Hauptfächer sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Graphik Varianten 1a und 1b); die Klassische Philologie/Gräzistik kann mit Bachelorarbeit (s. Graphik Variante 1a) oder ohne Bachelorarbeit (s. Graphik Variante 1b) abgeschlossen werden.

- b) ¹Ein Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten kombiniert mit einem Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten und einem Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten; hinzu kommen die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte). ²Die Klassische Philologie/Gräzistik kann als Hauptfach (s. Graphik Variante 2) oder als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten (s. Graphik Variante 3a) oder als Nebenfach „Klassische Philologie/Gräzistik“ (Schwerpunkt Kultur) mit 30 ECTS-Punkten (s. Graphik Variante 3b) studiert werden.

§ 35 Module in Haupt und Nebenfach

¹Für ein erfolgreiches Studium der „Klassischen Philologie/Gräzistik“ im Bachelorstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden. ²Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben.

a) Hauptfach „Klassische Philologie/Gräzistik“ (75 ECTS-Punkte)

- (1) Für das Hauptfach „Klassische Philologie/Gräzistik“ ist der Erwerb von mindestens 75 ECTS-Punkten nachzuweisen.
- (2) ¹Das Hauptfach „Klassische Philologie/Gräzistik“ umfasst folgende Module:
- je ein Basismodul in den Bereichen „Literaturwissenschaft“ im Umfang von 8 ECTS-Punkten, „Sprachkompetenz“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten und „Kulturwissen“ im Umfang von 8 ECTS-Punkten. ²Die 12 ECTS-Punkte im Bereich „Sprachkompetenz“ entfallen auf das Erlernen der griechischen Sprache. ³Studierende, die das Graecum oder äquivalente Kenntnisse bereits vorweisen können, haben die erforderlichen 12 Punkte in Veranstaltungen aus der Gräzistik, Latinistik, Alten Geschichte, Archäologie, Philosophie, Lateinischen Philolo-

gie des Mittelalters oder, nach Absprache mit dem Fachvertreter der Gräzistik, aus einem anderen Fach zu erbringen;

- je ein Aufbaumodul in den Bereichen „Literaturwissenschaft“ im Umfang von 8 ECTS-Punkten, „Sprachkompetenz“ im Umfang von 8 ECTS-Punkten und „Kulturwissen“ im Umfang von 8 ECTS-Punkten;
- je ein Vertiefungsmodul in den Bereichen „Literaturwissenschaft“ im Umfang von 10 ECTS-Punkten und „Sprachkompetenz“ im Umfang von 8 ECTS-Punkten. Das Vertiefungsmodul „Literaturwissenschaft“ wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.

Hinzu kommt ein freier Ausgleichs- und Profildbereich im Umfang von 5 ECTS-Punkten.

b) Nebenfach „Klassische Philologie/Gräzistik“ (45 ECTS-Punkte)

(1) Für das Nebenfach „Klassische Philologie/Gräzistik“ ist der Erwerb von mindestens 45 ECTS-Punkten nachzuweisen.

(2) Das Nebenfach „Klassische Philologie/Gräzistik“ umfasst folgende Module:

- je ein Basismodul in den Bereichen „Literaturwissenschaft“ im Umfang von 8 ECTS-Punkten, „Sprachkompetenz“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten und „Kulturwissen“ im Umfang von 8 ECTS-Punkten. ²Die 12 ECTS-Punkte im Bereich „Sprachkompetenz“ entfallen auf das Erlernen der griechischen Sprache. ³Studierende, die das Graecum oder äquivalente Kenntnisse bereits vorweisen können, haben die erforderlichen 12 Punkte in Veranstaltungen aus Gräzistik, Latinistik, Alten Geschichte, Archäologie, Philosophie, Lateinischen Philologie des Mittelalters oder, nach Absprache mit dem Fachvertreter der Gräzistik, aus einem anderen Fach zu erbringen;
- je ein Aufbaumodul in den Bereichen „Literaturwissenschaft“ im Umfang von 8 ECTS-Punkten und „Sprachkompetenz“ im Umfang von 9 ECTS-Punkten.

c) Nebenfach „Klassische Philologie/Gräzistik (Schwerpunkt Kultur)“ (30 ECTS-Punkte)

(1) Für das Nebenfach „Klassische Philologie/Gräzistik (Schwerpunkt Kultur)“ ist mindestens der Erwerb von 30 ECTS-Punkten nachzuweisen.

- (2) Das Nebenfach „Klassische Philologie/Gräzistik (Schwerpunkt Kultur)“ umfasst folgende Module:
- je ein Basismodul in den Bereichen „Literaturwissenschaft“ (8 ECTS-Punkte) und „Kulturwissen“ (8 Punkte);
 - je ein Aufbaumodul in den Bereichen „Literaturwissenschaft“ (8 ECTS-Punkte) und „Kulturwissen“ (6 ECTS-Punkte)

§ 36 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des Studiengangs zu erbringen. ²Darüber hinaus ist das Latinum gemäß § 33 nachzuweisen.
- (2) Bei Wahl der „Klassischen Philologie/Gräzistik“ als erstes Hauptfach sind dazu folgende studienbegleitende Leistungsnachweise als Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen:
- fachwissenschaftliche Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten, und zwar entweder a) das vollständige Basismodul „Literaturwissenschaft“ (nach § 35, Buchstabe a, Abs. 2) oder b) die Lehrveranstaltung „Einführung in das Studium der Klassischen Philologie“ sowie eine weitere fachwissenschaftliche Veranstaltung (Vorlesung oder Übung) mit mindestens 2 ECTS-Punkten;
 - Leistungsnachweise aus dem Basismodul „Sprachkompetenz“ im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten (nach § 35, Buchstabe a, Abs. 2).
- (3) Der Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises der Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 37 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine im Hauptfach anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Gräzistik setzt voraus, dass das Aufbau-
modul Literaturwissenschaft nachgewiesen wird.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (7) Wird die Bachelorarbeit durch zwei Gutachter oder Gutachterinnen bewertet und kommen diese zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38 In-Kraft-Treten

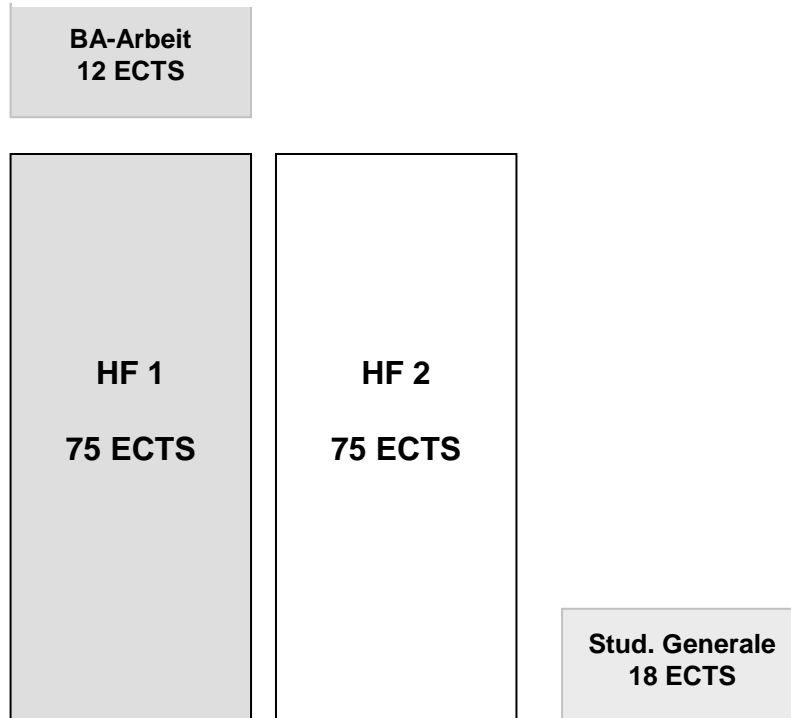
- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Klassische Philologie/Gräzistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2006, geändert durch Satzung vom 20. April 2007, sowie die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Klassische Philologie/Gräzistik“ an der Otto-Friedrich-

Universität Bamberg vom 1. August 2006, geändert durch Satzung vom 20. April 2007, vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

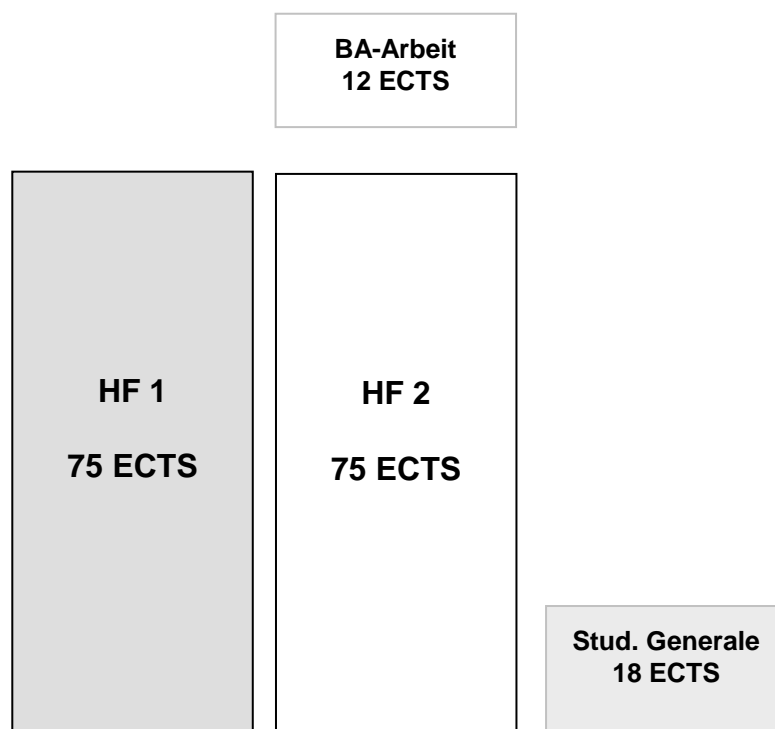
- (3) Studierende, die das Bachelorstudium „Klassische Philologie/Gräzistik“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

Anhang: Strukturvarianten des Bachelorstudiengangs Klassische Philologie/Gräzistik

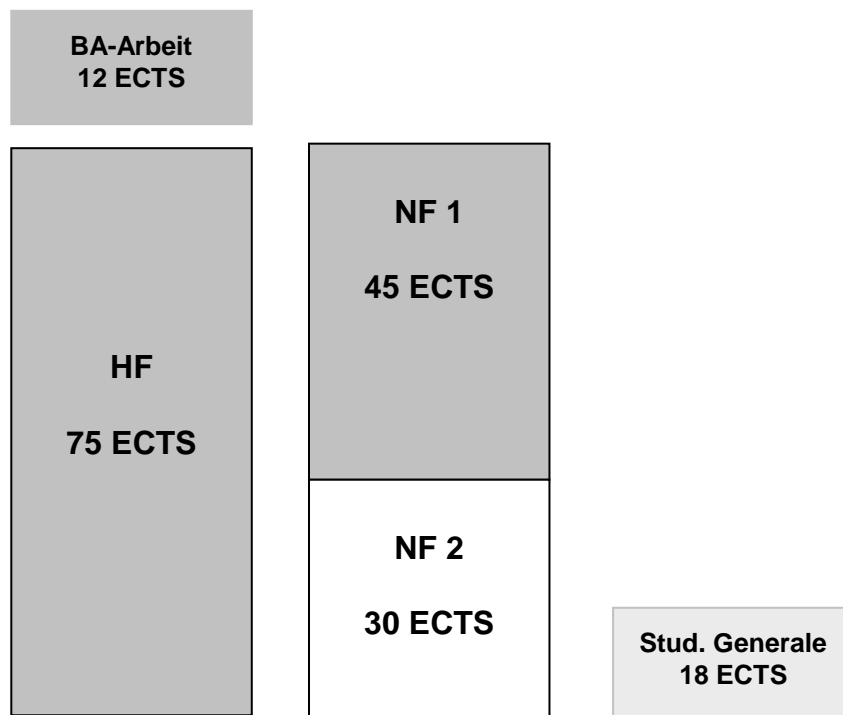
**Variante 1a:
Gräzistik als Hauptfach
mit Bachelorarbeit**



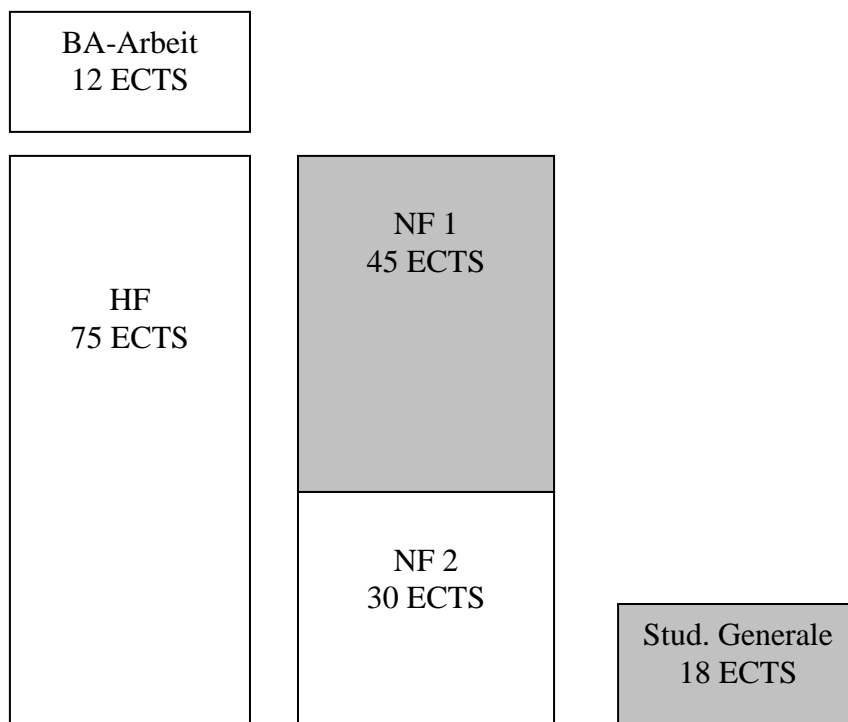
**Variante 1b:
Gräzistik als Hauptfach
ohne Bachelorarbeit**



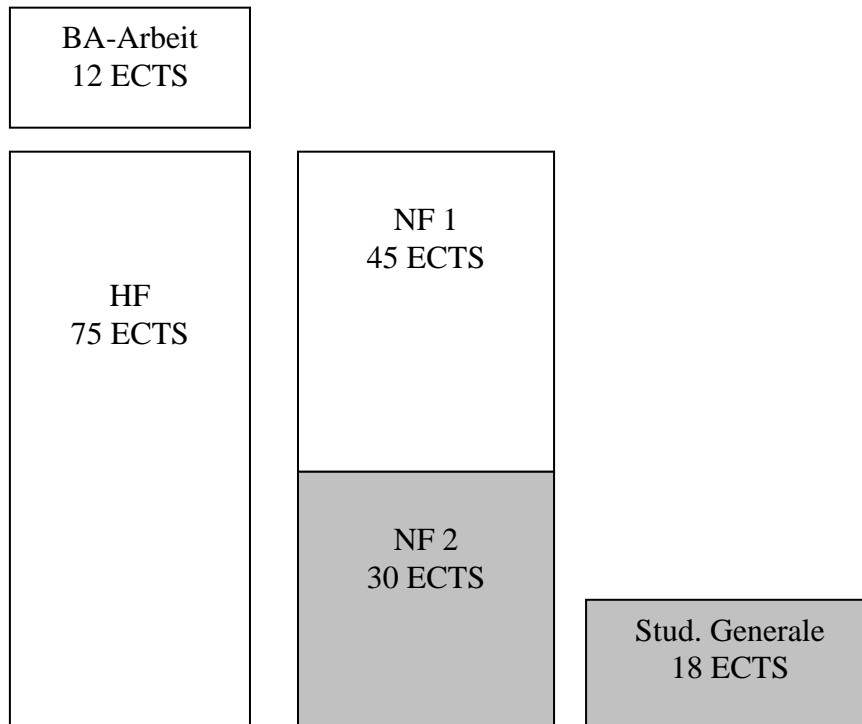
**Variante 2:
Gräzistik als Hauptfach
mit 2 anderen Nebenfächern**



**Variante 3a:
Gräzistik als Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten**



**Variante 3b:
„Klassische Philologie/Gräzistik“ (Schwerpunkt Kultur)
als Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten**



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Dezember 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2009.

Bamberg, 10. Februar 2009

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 10. Februar 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Februar 2009.